

Synopse

Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Informatikgesetz; InfG)

	Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Informatikgesetz, InfG)
	<i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
Art. 3 Auftrag ¹ Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen für: a. die kantonale Verwaltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ²⁾ ; b. die Gerichte gemäss Gerichtsorganisationsgesetz ³⁾ ; c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten mit Ausnahme der Sozialversicherungen Glarus; d. die Gemeinden; e. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Anstalten.	¹ Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zu Marktpreisen für:
Art. 4 Aufgaben	

¹⁾ GS I A/1/1
²⁾ GS II A/3/2
³⁾ GS III A/2

<p>¹ Die Informatikdienste Glarus erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Evaluation und Definition der übergeordneten Informations- und Kommunikationstechnologiearchitektur, Standards und Anwendungsrichtlinien;b. Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;c. Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;d. Betrieb der Basisinfrastruktur;e. Betrieb von Fachanwendungen gemäss den Anforderungen der Leistungsbezüger;f. Gewährleistung der Daten- und Betriebssicherheit;g. Leitung oder Unterstützung von Projekten;h. Beratung für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. <p>² Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>² Ausgenommen ist der Betrieb von spezifischen Fachanwendungen und Systemen, der ausnahmsweise durch die Leistungsbezüger sichergestellt wird.</p> <p>³ Den Informatikdiensten Glarus können weitere Aufgaben übertragen werden.</p>
<p>Art. 5 Unternehmerische Autonomie</p> <p>¹ Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit autonom, soweit dies mit diesem Gesetz und den Eignerzielen vereinbar ist.</p> <p>² Sie können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern diese einen öffentlichen Zweck verfolgen und im Kanton Glarus tätig sind;b. mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten oder sich mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Kommission an ihnen beteiligen;	<p>¹ Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit autonom, soweit dies mit diesem Gesetz vereinbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern diese einen öffentlichen Zweck verfolgen;b. mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten oder sich mit Zustimmung des Landrates an ihnen finanziell beteiligen;

c. Aufgaben an Dritte übertragen.	
Art. 8 Organe ¹ Die Organe der Informatikdienste Glarus sind: a. Aufsichtskommission; b. Verwaltungskommission; c. Geschäftsleitung; d. Revisionsstelle.	 a. Verwaltungskommission; b. Geschäftsleitung; c. Revisionsstelle. d. <i>Gelöscht.</i>
Art. 9 Aufsicht ¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte üben die Aufsicht über die Informatikdienste Glarus aus. Sie bilden dazu eine gemeinsame Aufsichtskommission mit je einem Vertreter. Ihre Leitung obliegt dem Vertreter des Regierungsrates. ² Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für: a. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums; b. Festlegung der Eignerziele; c. Genehmigung des Geschäftsberichts; d. Genehmigung der Jahresrechnung; e. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns; f. Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission;	Art. 9 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus je einem Vertreter der kantonalen und kommunalen Exekutivbehörde sowie drei unabhängigen Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. ² Die drei unabhängigen Mitglieder haben über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmens- oder Verwaltungsführung, Finanzen oder Recht zu verfügen. a. <i>Gelöscht.</i> b. <i>Gelöscht.</i> c. <i>Gelöscht.</i> d. <i>Gelöscht.</i> e. <i>Gelöscht.</i> f. <i>Gelöscht.</i>

<p>g. Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungskommission.</p> <p>³ Die Stimmengewichtung in der Aufsichtskommission entspricht dem Anteil am Dotationskapital.</p> <p>⁴ Die Gerichte und die Anstalten, für welche die Informatikdienste Glarus nach Artikel 3 Dienstleistungen erbringen, können an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen. Sie können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung weiterer Themen beantragen.</p> <p>⁵ Die parlamentarische Oberaufsicht obliegt dem Landrat.</p> <p>⁶ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat bzw. den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und im Internet zu veröffentlichen.</p>	<p>g. <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ Die Wahl der drei unabhängigen Mitglieder erfolgt durch die Mitglieder, die den Kanton und die Gemeinden vertreten.</p> <p>⁴ Die drei unabhängigen Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung).</p> <p>⁵ Die Leitung der Verwaltungskommission obliegt dem Vertreter des Regierungsrates.</p> <p>⁶ Die Gerichte und die Anstalten, für welche die Informatikdienste Glarus nach Artikel 3 Dienstleistungen erbringen, können an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen. Sie können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung weiterer Themen beantragen.</p>
<p>Art. 10 Verwaltungskommission: a. Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 10 Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beschlussfassung über die Strategie;b. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements;c. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;d. Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;e. Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung;f. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;g. Genehmigung der Vereinbarungen mit den Leistungsbezügern;

<p>² Die Mehrheit der Verwaltungskommission hat über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmens- oder Verwaltungsführung, Finanzen oder Recht zu verfügen.</p> <p>³ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>	<p>h. Vornahme der Risikobeurteilung;</p> <p>i. Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);</p> <p>j. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.</p> <p>² Im Übrigen fallen ihr alle Aufgaben und Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Bei Entscheiden zu Absatz 1 Buchstaben c, e, f und g erfolgt eine Stimmengewichtung gemäss dem Anteil am Dotationskapital.</p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 11 Verwaltungskommission: b. Aufgaben</p> <p>¹ Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben:</p> <p>a. Beschlussfassung über die Strategie;</p> <p>b. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements;</p> <p>c. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;</p> <p>d. Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;</p> <p>e. Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung;</p> <p>f. Genehmigung der Vereinbarungen mit den Leistungsbezügern;</p> <p>g. Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;</p> <p>h. Vornahme der Risikobeurteilung;</p> <p>i. Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);</p>	<p>Art. 11 Oberaufsicht</p> <p>¹ Die parlamentarische Oberaufsicht obliegt dem Landrat.</p> <p>a. <i>Gelöscht.</i></p> <p>b. <i>Gelöscht.</i></p> <p>c. <i>Gelöscht.</i></p> <p>d. <i>Gelöscht.</i></p> <p>e. <i>Gelöscht.</i></p> <p>f. <i>Gelöscht.</i></p> <p>g. <i>Gelöscht.</i></p> <p>h. <i>Gelöscht.</i></p> <p>i. <i>Gelöscht.</i></p>

<p>j. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.</p> <p>² Ihr fallen alle Aufgaben und Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>j. <i>Gelöscht.</i></p> <p>² Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat bzw. den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und im Internet zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 13 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revision wird durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen.</p> <p>² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erstattet der Verwaltungskommission und der Aufsichtskommission Bericht.</p>	<p>² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erstattet der Verwaltungskommission und der landrätlichen Finanzaufsichtskommission Bericht.</p>
<p>Art. 23 Vorbereitung der Betriebsaufnahme</p> <p>¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte bzw. je ein Vertreter wählen die erstmaligen Mitglieder Verwaltungskommission und bezeichnen ein Präsidium bis spätestens am 31. August 2016.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann die Informatikdienste Glarus rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die Informatikdienste Glarus am 1. Januar 2017 ihren Betrieb aufnehmen können.</p> <p>³ Der bis zum 31. Dezember 2016 anfallende Aufwand gemäss diesem Artikel wird von Kanton und Gemeinden im Verhältnis des Dotationskapitals finanziert.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission konstituiert sich bis spätestens am 30. Juni 2016.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>

	Artikel 23 dieses Gesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, die übrigen Artikel am 1. Januar 2017.
	[Ort] [Behörde]